

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung

über beabsichtige Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung für das Vorhaben

VKE E023; Neubau der A98 Abschnitt 5, Karsau/Minseln bis Schwörstadt

auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen *Schwörstadt*

Die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest in Stuttgart, plant der Neubau der A98 Abschnitt 5 zwischen Karsau/Minseln und Schwörstadt. Mit der Planung und Realisierung der Maßnahme ist die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (kurz: DEGES), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, beauftragt.

Zur Vorbereitung der geplanten Baugrunduntersuchungen sind im Vorfeld Fäll- und Rodungsarbeiten erforderlich. Diese dienen der Freilegung und der Zugänglichkeit der vorgesehenen Bohrungen sowie der Herstellung der notwendigen Zuwegungen für die mobilen Bohrgeräten. Die Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen auf folgenden Flurstücken der Gemarkungen Karsau, Minseln und Schwörstadt in den Gemeinden Rheinfelden und Schwörstadt:

Gemeinde Schwörstadt

Gemarkung Schwörstadt

78, 517, 518, 519, 1412, 1414, 1415, 1416, 1418, 1441, 1442, 1443, 1462, 1463, 1464, 1465, 1467, 1623, 1624, 1625, 1626, 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1648, 1650, 1691, 1700, 1702, 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717, 1725, 1726, 1727, 1728, 1729, 1730, 1731, 1732, 1734, 1735, 1740, 1803, 3102, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3157, 3158, 3159, 3160, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3175, 3176, 3177, 3178, 3193, 3221, 3222, 3223, 3224, 3226, 3228, 4241, 4242, 1630/1, 1635/1, 1635/3, 1803/1, 1803/2, 1803/8, 3101/1, 3175/1, 3229/1

in der Zeit vom

01. Oktober 2026 bis zum 15. März 2027

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Die Arbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Im Rahmen der Rodungsarbeiten werden Gehölze und Sträucher im unmittelbaren Bereich der geplanten Bohrpunkte sowie entlang der dafür erforderlichen Zuwegungen entfernt. Der Rückschnitt und die Rodung beschränkt sich auf das für den Einsatz der mobilen Bohrgerät technisch notwendige Maß, eine flächenhafte Rodung ist nicht vorgesehen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Maßnahmen unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES durchgeführt.

Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Vorarbeiten bis zum **28.09.2026** gegeben. Sofern gegen die beabsichtigten Vorarbeiten, ggf. auch bezüglich des geplanten Zeitraumes, Einwände bestehen, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Abteilung A 4 – Vermessung und Geodaten
Herr Konstantinos Lisavakis
Augsburger Str. 748
70329 Stuttgart**

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.